

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 30, Nr. 16, Frankfurt (Oder), 23. Dezember 2019

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Öffentliche Bekanntmachung – Tierseuchenallgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) wegen der Feststellung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Nachbarland Polen **S. 181**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Logenstraße 8

Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Kathrin Lindenberg
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Oderturm, Logenstraße 8

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

**Tierseuchenallgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder)
wegen der Feststellung der Afrikanischen Schweinepest
bei Wildschweinen im Nachbarland Polen**

Auf Grund des Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Nachbarland Polen wird zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Hausschweinpopulation (und der Schwarzwildpopulation) durch Tierseuchen gemäß § 3a i. V. m. § 14I der Schweinepest-Verordnung nachfolgend angeordnet:

1. die verstärkte Bejagung von Schwarzwild unter Nutzung aller jagdlichen Methoden, einschließlich Fallenjagd, zur deutlichen Reduzierung der Wildschweinpopulation;
2. die Durchführung verstärkter Fallwildsuche;
3. die Entnahme von Probenmaterial (Tupfer, Tierkörperteile, Blut) von allen verendet aufgefundenen Schwarzwildtierkörpern. Die Kennzeichnung beschränkt sich auf die Ausstellung eines Wildsprungsscheines.
Der beprobte Tierkörper verbleibt am Fundort, soweit Verkehrspflichten dem nicht entgegenstehen.
Die Abgabe der Proben erfolgt im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38 (VLÜA Frankfurt (Oder)) oder direkt im Landeslabor Berlin Brandenburg, Sitz Frankfurt (Oder).
4. Alle Schweinehalter, deren Schweinehaltung bislang nicht beim VLÜA Frankfurt (Oder) registriert ist, werden aufgefordert, ihrer Anzeigepflicht gemäß § 3 Abs. 4 Schweinehaltungshygieneverordnung und § 26 Viehverkehrsverordnung unverzüglich nachzukommen.
Dazu ist das auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) eingestellte Formblatt zu nutzen.
5. Die sofortige Vollziehung nach Punkt 4 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit (Punkte 1 bis 3) aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i. V. m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG).
6. Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Hinweise

1. Der komplette Text der Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) unter www.frankfurt-oder.de einsehbar.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen Anordnungen zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße bis zu 30.000€ geahndet werden.

Frankfurt (Oder), 17.12.2019

René Wilke
Oberbürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS